

## **CH\_VB JAAC 67.124 vom 17. April 2003**

Bundesverwaltung, 2003-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_67.124\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_67.124__)

FR: CH\_VB JAAC 67.124 du 17 avril 2003

IT: CH\_VB JAAC 67.124 del 17 aprile 2003

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Quartal 1995 bis 2. Quartal 1996 (Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum

#### **E. 2**

30. Juni 1996) durch. Gestützt auf das Ergebnis dieser Kontrolle machte die ESTV für die genannten Steuerperioden mit Ergänzungsabrechnung (EA) vom 5. November 1996 eine Nachbelastung von insgesamt Fr. 12'853.- Mehrwertsteuer zuzüglich 5% Verzugszins ab 16. Januar 1996 (mittlerer Verfall) geltend. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1996 bestritt die X AG die Nachforderung teilweise (Steuersatzdifferenz 6.5% / 2%). B. Mit Entscheid vom 29. Juli 1997 hielt die ESTV nach einem weiteren Schriftenwechsel daran fest, die X AG habe für die Steuerperioden 1. Quartal 1995 bis 2. Quartal 1996 Fr. 12'853.- nebst Verzugszins zu bezahlen. Am 15. September 1997 erhob die X AG dagegen Einsprache mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid und die fragliche EA seien aufzuheben. C. Mit Schreiben vom 29. April 1998 teilte die ESTV der X AG mit, dass Floristen welche die «Warenkombinationsregelung» nicht anwenden können oder wollen, die Möglichkeit haben, die Steuersatzaufteilung im Sinne einer Vereinfachung nach der sogenannten Floristenpauschale vorzunehmen. Hiezu müsse die Mehrwertsteuerpflichtige für die fragliche Zeit ein Einkaufsjournal zu Verkaufspreisen nachreichen. In der Folge liess die X AG der ESTV mitteilen, das Einkaufsjournal sei nur wenig aussagekräftig und administrativ kaum realisierbar. Sie ersuche um eine Besprechung unter Beteiligung von Vertretern des Schweizerischen Floristenverbandes, an der die Mehrwertsteuerproblematik der Floristen im Detail erörtert und eine gemeinsame Lösung sowie eine einheitliche und rechtsgleiche Praxis gefunden werden könne. An der entsprechenden Sitzung vom 16. September 1998 hielten die Verfahrensbeteiligten an ihren Standpunkten fest. D. Mit Einspracheentscheid vom 26. Juni 2002 wies die ESTV die Einsprache ab und bestätigte die Nachforderung an Mehrwertsteuer im Betrag von Fr. 12'853.- zuzüglich Verzugszins. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, die X AG handle einerseits mit zum Normalsatz steuerbaren Artikeln (z. B. Vasen) und andererseits mit kombinierten Gegenständen (z. B. teure Gefässe mit Pflanzen), die ebenfalls zum Normalsatz zu versteuern seien, wenn der Anteil des zu 6.5% steuerbaren Entgelts 10% des Verkaufspreises übersteige. Die ESTV habe festgestellt, dass die X AG ihren gesamten Umsatz (Lieferungen von Pflanzen, von bepflanzten und sogar von leeren Gefässen) aus dem Warenverkauf zum reduzierten Satz versteuert habe. Da die X AG weder differenzierte Rechnungen noch interne Aufzeichnungen vorlegte, habe die ESTV den steuerbaren Umsatz nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen müssen. Die Berechnung der Nachforderung sei dem Grundsatz nach und auch zahlenmässig rechtens. E. Mit Eingabe vom 29. August 2002 führt die X AG (Beschwerdeführerin) Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission (SRK) gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 26. Juni 2002 und stellt den Antrag,

der angefochtene Einspracheentscheid sei betreffend den Ziff. 2a und 4 der fraglichen EA aufzuheben.

### **E. 3**

Mit Vernehmlassung vom 25. Oktober 2002 beantragt die ESTV, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen. Aus den Erwägungen: 1. (Formelles) 2.a. Der Mehrwertsteuer unterliegen gegen Entgelt erbrachte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (Art. 4 Bst. a und b MWSTV). Die Lieferung von abschliessend aufgezählten Gegenständen, darunter Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Strässen, Kränzen und dergleichen gebunden, unterliegt dem reduzierten Steuersatz (Art. 27 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 MWSTV). Ansonsten ist der Normalsteuersatz anwendbar (Art. 27 Abs. 1 Bst. b MWSTV). b. Laut Verwaltungspraxis (Wegleitungen 1994 und 1997, Rz. 412-414; vgl. auch Branchenbroschüre für Landwirte, Forstwirte, Gärtner und ähnliche Betriebe vom Dezember 1994 [Broschüre Nr. 9], Ziff. 3.1) sind Kombinationen oder Zusammenstellungen von Gegenständen Sachgesamtheiten, in denen zwar mehrere selbständige Sachen zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt seien, die aber umsatzsteuerrechtlich als selbständige Lieferungen zu betrachten seien. Sofern die vereinigten Gegenstände einheitlich dem reduzierten oder einheitlich dem Normalsatz unterlägen, verursache die Versteuerung keinerlei Schwierigkeiten. Handle es sich jedoch um eine Kombination von Gegenständen, welche teils dem reduzierten, teils dem Normalsatz unterlägen, sei wie folgt zu unterscheiden: a) Werde das Entgelt für die beiden Kategorien von Gegenständen in der Rechnung separat ausgewiesen, unterliege jeder Entgeltsteil dem hiefür massgebenden Steuersatz; b) erfolge keine Aufteilung des Entgelts nach Steuersätzen, sei das Gesamtentgelt zum Normalsatz zu versteuern. Im Sinne einer Vereinfachung dürfe jedoch das Gesamtentgelt zum reduzierten Satz versteuert werden, wenn die zu diesem Satz steuerbaren Gegenstände aufgrund interner Aufzeichnungen wertmässig weit überwiegen (mehr als 90% des Gesamtentgelts). Die Rechtsprechung hat in einem konkreten Anwendungsakt bereits eine vergleichbare pauschalierende «10%- bzw. 90%-Regel» im Bereich einer gemischten Tätigkeit geschützt, die teils befreite und teils steuerpflichtige Leistungen umfasste und für die - da es sich um keine Leistungseinheit handelte - eine Aufteilung dieser Leistungsarten (in den Fakturen) absolut unerlässlich sei (Entscheid der SRK vom 20. Februar 2001, veröffentlicht in VPB 66.57 E. 6c S. 684 ff.; vgl. für das Erfordernis der gesonderten Rechnungsstellung auch Entscheid der SRK vom 25. September 1998, veröffentlicht in VPB 63.75 E. 5b und 6a/aa S. 696 ff.). Um so weniger ist eine solche Regelung für Fälle zu beanstanden, in denen selbständige, nicht separat fakturierte Leistungen kombiniert werden, die teilweise dem reduzierten und teilweise dem Normalsatz unterliegen. Speziell für die Branche der Floristen sieht die Verwaltungspraxis eine weitere Vereinfachungsregel vor zur Abgrenzung der zum Normalsatz steuerbaren Leistungen von jenen, die dem reduzierten Satz unterliegen. Es handelt sich dabei um die sogenannte Floristenpauschale (siehe Broschüre Nr. 9, Ziff. 3.2 f.), welche von all jenen Floristen zur Anwendung gebracht werden kann, die

### **E. 4**

keine effektive Steuersatzabgrenzung (separate buchmässige Erfassung bzw. Fakturierung) vornehmen wollen oder die «10%- bzw. 90%-Regel» ablehnen. Geht der Florist nach der Floristenpauschale vor, ist er aber gehalten, ein Einkaufsjournal nach den Vorgaben der ESTV zu führen (Broschüre Nr. 9, Ziff. 3.3). c. Liegen keine oder nur unvollständige

Aufzeichnungen vor, oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so nimmt die ESTV eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vor (Art. 48 MWSTV). Sind die Voraussetzungen einer Ermessenstaxation erfüllt, hat die Verwaltung diejenige Schätzungsmethode zu wählen, die den individuellen Verhältnissen im Betrieb des Steuerpflichtigen soweit als möglich Rechnung trägt, auf plausiblen Angaben beruht und deren Ergebnis der wirklichen Situation möglichst nahe kommt (Entscheid der SRK vom 5. Januar 2000, veröffentlicht in VPB 64.83 E. 3a S. 929 ff.; Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 61 819, 52 238). Dabei obliegt es dem Mehrwertsteuerpflichtigen, den Beweis für die Unrichtigkeit der Schätzung zu erbringen. Erst wenn der Steuerpflichtige den Nachweis dafür erbringt, dass der Vorinstanz bei der Schätzung erhebliche Ermessensfehler unterlaufen sind, nimmt die SRK eine Korrektur der vorinstanzlichen Schätzung vor (ausführlich: Entscheid der SRK vom 5. Januar 2000, veröffentlicht in VPB 64.83 E. 2 S. 929 ff. mit zahlreichen Hinweisen). Nach altem Verfahrensrecht unterlagen die Einspracheentscheide der ESTV unmittelbar der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Dieses prüfte Ermessensveranlagungen nur mit Zurückhaltung auf offensichtliche Fehler und Irrtümer hin (ASA 61 819, 55 575; vgl. auch die Übersicht in ASA 63 231 f.). Heute unterliegen Einspracheentscheide der ESTV nunmehr vorerst der Beschwerde an die SRK (Art. 53 MWSTV). Sie kann den angefochtenen Entscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Rügbar ist somit neben der Verletzung von Bundesrecht und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ebenso die Unangemessenheit (Art. 49 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG], SR 172.021). Auch die SRK auferlegt sich indessen bei der Überprüfung von Ermessensveranlagungen eine gewisse Zurückhaltung, soweit die Zweckmässigkeit der Entscheidung in Frage steht. In Anbetracht des Charakters der SRK als Fachinstanz geht die Kognitionseinschränkung aber etwas weniger weit als seinerzeit beim Bundesgericht (Entscheid der SRK vom

## **E. 9**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 67.124 - Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vom 17. April 2003 in Sachen X AG [SRK 2002-102] In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2003 Année Anno Band 67 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 005 840 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.